

Allgemeine Vertragsbedingungen

für IT-Leistungen

Januar 2021

Allgemeines

I. Geltungsbereich / AGB des Kunden / Änderungen dieser Vertragsbedingungen

1. Die folgenden Vertragsbedingungen gelten für jeden Vertrag, der zwischen dem Kunden und der PAARI GmbH (im Folgenden „PAARI“ genannt) geschlossen wird.
2. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden, selbst bei Kenntnis von PAARI, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, PAARI hat derartige Allgemeine Geschäftsbedingungen vor Vertragsschluss ausdrücklich und schriftlich anerkannt.
3. PAARI behält sich vor, diese Vertragsbedingungen jederzeit ohne Nennung von Gründen zu ändern, es sei denn, dies ist für den Kunden nicht zumutbar. PAARI wird den Kunden über Änderungen der Vertragsbedingungen rechtzeitig benachrichtigen. Widerspricht der Kunde der Geltung der Änderungen der Vertragsbedingungen nicht innerhalb von zwei (2) Wochen nach der Benachrichtigung, gelten die geänderten Vertragsbedingungen als vom Kunden angenommen. PAARI wird den Kunden in der Benachrichtigung auf sein Widerspruchsrecht und die Bedeutung der Widerspruchsfrist hinweisen.

Bedingungen für die Lieferung von Standardsoftware und Hardware

II. Gegenstand der Lieferungen

1. Die Eigenschaften der Hardware und/oder der Software ergeben sich aus den Produktbeschreibungen, ergänzend aus der Benutzerdokumentation. Für solche Produkte, die im Vertrag als Produkte von Vorlieferanten gekennzeichnet sind, leistet PAARI nur insoweit Gewähr, dass diese die Voraussetzungen erfüllen, die für von PAARI bekannten Einsatz der Produkte beim Kunden wesentlich sind. Im Übrigen steht PAARI für Angaben in den Produktbeschreibungen der jeweiligen Hersteller und für die Freiheit von sonstigen Mängeln nicht ein. Gesetzliche Vorschriften oder für den Kunden ähnlich zwingende Vorgaben werden eingehalten.
2. Alle Programme werden in ausführbarer Form (Objektcode) geliefert. PAARI ist verpflichtet, soweit in den von PAARI hergestellten Programmen Schnittstellen zu nicht von PAARI hergestellten Programmen bestehen, dem Kunden die erforderlichen Informationen über die Schnittstellen gegen Vergütung des Aufwands für die Lieferung zur Verfügung zu stellen. Der Kunde darf diese Informationen bei Bedarf anderen Auftragnehmern bekannt geben. Anpassungen der Schnittstellen in den von PAARI hergestellten Programmen durch PAARI können von den Vertragspartnern jederzeit gesondert vereinbart werden.
3. Die Benutzerdokumentation für die Software wird in elektronischer Form auf Datenträger geliefert. Die Benutzerdokumentation für solche Produkte (Hardware und/oder Software), die im Vertrag als Produkte von Vorlieferanten gekennzeichnet sind, wird nur auf Wunsch gegen gesonderte Vergütung geliefert, es sei denn der jeweilige Hersteller liefert sie von sich aus bereits mit. Die Form der Benutzerdokumentation richtet sich nach dem jeweiligen Hersteller (auf Datenträger gespeichert oder ausgedruckt).
4. Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises bleiben die Hardware und die Datenträger mit der Software Eigentum von PAARI und dürfen weder verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden.

III. Nutzungsrechte

Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, erhält der Kunde folgende Nutzungsrechte an der von PAARI gelieferten Software:

1. Der Kunde ist berechtigt, die Software als Einzelplatzversion auf einem einzigen Personal Computer sowie für einen einzigen Nutzer zu installieren. Bei Erwerb einer Mehrplatz-Lizenz gilt das Nutzungsrecht für die vereinbarte Anzahl von gleichzeitigen Zugriffen, das heißt, für die vereinbarte Anzahl von Clients, die gleichzeitig mit der Software arbeiten. Eine über den vereinbarten Umfang hinausgehende zeitgleiche Nutzung der Software ist unzulässig. Der Einsatz der Software auf einem Server ist nur erlaubt, wenn sichergestellt ist, dass eine zeitgleiche Nutzung von mehr als der vereinbarten Anzahl von Clients ausgeschlossen ist.
2. Das Softwarenutzungsrecht gemäß III.1 bezieht sich nur auf einen Standort. Für die Installation bzw. Nutzung dieser Software an mehreren Standorten (z.B. Terminal Server) ist der Erwerb zusätzlicher Lizenzen erforderlich. Der Kunde darf die Software auf der Festplatte speichern und im Rahmen der aus der Leistungsbeschreibung ersichtlichen bestimmungsgemäßen Ausführung der Anwendung vervielfältigen. Er ist weiter berechtigt, notwendige Sicherungskopien zu erstellen. Hat der Kunde eine Lizenz für eine Einzelplatzversion erworben, dienen die Originaldatenträger (CD Rom, Disketten etc.) als Sicherungskopie. Die Software muss in der von PAARI bzw. dem jeweiligen Hersteller freigegebenen Betriebssystemumgebung und unter den empfohlenen Hardwarevoraussetzungen eingesetzt werden.
3. Soweit nicht anderweitig vereinbart, ist der Kunde nicht berechtigt, selbst oder durch Dritte Änderungen oder Eingriffe an der Software vorzunehmen, auch nicht, um mögliche Programmfehler zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit PAARI die Vornahme dieser Änderungen verweigert oder die Änderungen nur gegen Zahlung einer höheren Vergütung als einer angemessenen Vergütung anbietet. Evtl. Ansprüche des Kunden auf kostenfreie Mängelbeseitigung im Rahmen der Gewährleistung bleiben von Vorstehendem unberührt.
4. Die Vermietung der Software, die Erteilung von Unterlizenzen, sowie die Nutzung der Software innerhalb eines Application Service Providing (ASP) darf nur nach ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung durch PAARI erfolgen.
5. Der Kunde ist berechtigt, eine Software, die PAARI auf einem Datenträger ausgeliefert hat, einschließlich ihrer Benutzerdokumentation unter gleichzeitiger Übertragung der vorstehend aufgeführten Nutzungsrechte innerhalb der Bundesrepublik Deutschland an einen Dritten weiter zu veräußern. Diese Berechtigung erstreckt sich nicht auf Kopien der Software oder von Teilen derselben.

Der Kunde hat dem neuen Nutzer eine Kopie dieser Vertragsbedingungen zu übergeben; der neue Nutzer hat gegenüber PAARI die Nutzungsrechte gemäß III sowie die Regelungen zum Programmschutz gemäß XXV schriftlich anzuerkennen. Die Wirksamkeit der Übertragung der Nutzungsrechte auf den neuen Nutzer steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass (i) der Kunde sämtliche bei ihm vorhandenen Installationen und Kopien löscht oder vernichtet, (ii) der Kunde dem neuen Nutzer den von PAARI ausgelieferten Datenträger mit der Software übergibt, (iii) der Kunde PAARI die Übertragung schriftlich anzeigt und (iv) sich der neue Nutzer bei PAARI bzw. über PAARI beim jeweiligen Hersteller als solcher registrieren lässt.

Nach Eintritt der Bedingung gemäß vorstehendem Absatz erwirbt der neue Nutzer die Nutzungsrechte nach diesem Vertrag und tritt damit an die Stelle des Kunden. Gleichzeitig erlöschen alle dem Kunden in diesem Vertrag eingeräumten Nutzungsrechte an der Software.

Die Nutzungsrechte des Kunden an per Download erworbener Software sind nicht übertragbar.

6. Die gemäß III genannten Nutzungsrechte werden dem Kunden unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass er das Entgelt für die Überlassung der Software vollständig entrichtet hat.

IV. Durchführung

1. Soweit zwischen den Vertragspartnern vereinbart, installiert PAARI Hardware und Software vor Ort. In diesem Fall wird der Kunde die Installationsvoraussetzungen rechtzeitig schaffen, insbesondere das ggf. erforderliche lokale Netz bereitstellen. Der Kunde sorgt dafür, dass spätestens im Zeitpunkt der Installation fachkundiges Bedienungspersonal zur Verfügung steht. Der Kunde wird die Installation gemäß XII abnehmen. PAARI empfiehlt, dass die Mitarbeiter des Kunden, die mit der gelieferten Soft- und/oder Hardware arbeiten sollen, von PAARI geschult werden.
2. Soweit nicht anders vereinbart, ist es Aufgabe des Kunden, die Software und/oder Hardware in Betrieb zu nehmen. Dazu gehört auch, dass der Kunde diese unter den gegebenen Einsatzbedingungen überprüft, bevor er sie produktiv einsetzt.
3. Der Kunde wird alle Leistungen von PAARI unverzüglich auf Fehlerfreiheit untersuchen, soweit das im ordnungsgemäßen Geschäftsgang angebracht ist. Das gilt auch für die Teile der Leistungen, die der Kunde nur gelegentlich einsetzt.
4. Alle Unterstützungsleistungen (insb. Installation, Einsatzvorbereitung und Demonstration der Betriebsbereitschaft, Einweisung, Schulung oder Beratung) werden gesondert nach Aufwand vergütet, sofern nichts anderes vereinbart wird.

V. Vergütung, Zahlungen

1. Die Preise für Hardware verstehen sich ab Werk. Hardware-Zubehör – wie Datenträger, Leitungsverstärker, Daten- und Stromleitungen – ist im Lieferumfang nur soweit ausdrücklich vereinbart enthalten.
2. Erhöht oder senkt ein Vorlieferant von PAARI einen Listenpreis mit Wirkung für PAARI, kann PAARI die Änderung weiterreichen. Erhöhungen sind für die Lieferungen ausgeschlossen, für die ein Liefertermin innerhalb von vier (4) Monaten nach Vertragsabschluss vereinbart ist. Bei Preiserhöhungen über 10 % hinaus kann der Kunde innerhalb von dreißig (30) Tagen seit deren Mitteilung vom Vertrag zurücktreten.

3. Der Kaufpreis wird soweit nicht anders geregelt nach Installation fällig, wenn PAARI diese durchführt, sonst mit Lieferung. Der Kunde erhält mit der Installation eine auf das Zahlungsziel angepasste zeitlich beschränkte Lizenz. Mit dem Eintreffen der Zahlung bei PAARI wird dem Kunden die von ihm erworbene Lizenz erstellt und ausgeliefert. Das Einspielen der Lizenz übernimmt der Kunde. Sollte der Kunde PAARI beauftragen die Lizenzen einzuspielen, kann PAARI den Aufwand dem Kunden nach den aktuellen Stundenverrechnungssätzen berechnen.
4. Im Übrigen gelten die Regelungen in XXIV.

VI. Kopierschutz

1. Jede ausgelieferte Software ist individuell durch sichtbare und unsichtbare Identifikationsmerkmale geschützt, wodurch Verletzungen des Lizenzvertrages insbesondere die Weitergabe der Software an Dritte zweifelsfrei nachweisbar ist.
2. Vertragsstrafen
3. Bei nachweislichem Verstoß gegen den Lizenzvertrag wird ein Schadensersatz in Höhe von bis zu 25.000,00€ je Verstoß fällig.

Gemeinsame Bedingungen für Dienst- und Werkleistungen

VII. Durchführung

1. PAARI wird die Leistungen entsprechend der vereinbarten Aufgabenstellung erbringen.
2. Soweit es erforderlich ist, die ursprünglich vereinbarten Anforderungen oder nachträglich vereinbarte Anforderungen (siehe IX) zu detaillieren, tut PAARI dies mit Unterstützung des Kunden, erstellt ein Detailkonzept darüber und legt es dem Kunden zur Genehmigung vor. Der Kunde wird dazu innerhalb von zwei (2) Wochen Stellung nehmen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist gilt das Detailkonzept als genehmigt. Das genehmigte Detailkonzept ersetzt die bisherige Aufgabenstellung und ist verbindliche Vorgabe für die weitere Arbeit. PAARI wird das Detailkonzept im Laufe seiner Umsetzung bei Bedarf in Abstimmung mit dem Kunden verfeinern. Der Aufwand von PAARI für die in VI.2 genannten Leistungen wird gesondert beauftragt und vergütet.

VIII. Unterstützung durch den Kunden

1. Der Kunde wird PAARI bei der Durchführung der von PAARI geschuldeten Leistungen unterstützen, soweit dies für die Erbringung dieser Leistungen erforderlich ist. Der Kunde wird PAARI hierbei im notwendigen Maß insbesondere
 - Zugang zu eigenen Gebäuden und technischen Einrichtungen;
 - Arbeitsplätze und Arbeitsmittel;
 - Entwicklungs- sowie Testumgebungen mit ausreichenden Systemzeiten;
 - Informationen und Unterlagen; sowie
 - Mitarbeiter zur Durchführung der von PAARI geschuldeten Leistungen zur Verfügung stellen.
2. Sofern der Kunde die erforderliche Unterstützung nicht leistet, hat PAARI hieraus resultierende Folgen, insbesondere Verzögerungen, nicht zu vertreten.

IX. Änderung der Aufgabenstellung

1. Änderungen (einschl. Ergänzungen) der vereinbarten Aufgabenstellung und aller Vereinbarungen, auf die sich die Änderungen auswirken, werden nach dem in VIII geregelten Verfahren behandelt.
2. Ein Änderungswunsch kann sowohl vom Kunden als auch von PAARI ausgehen. Will der Kunde die Aufgabenstellung ändern, ist PAARI zur Zustimmung verpflichtet, soweit es für PAARI zumutbar ist. Jeder Änderungswunsch ist dem jeweils anderen Vertragspartner schriftlich mitzuteilen.
3. PAARI untersucht die Änderung, ermittelt die Auswirkungen der Änderungen und stellt diese schriftlich dar. Hierbei wird PAARI insb. Folgendes ausführen:
 - Beschreibung der Änderung und ihrer Auswirkung auf andere Vertragsdokumente,
 - Auswirkungen auf den definierten Leistungsumfang und dadurch ausgelöste Veränderungen des Aufwandes und der vereinbarten Termine.
4. Der Aufwand von PAARI für die in IX.3 genannten Leistungen wird gesondert beauftragt und vergütet.
5. Soweit sich die Realisierung eines Änderungswunsches auf die getroffenen Vereinbarungen auswirkt, kann jeder Vertragspartner eine angemessene Anpassung der getroffenen Vereinbarungen verlangen, insbesondere die Erhöhung der Vergütung und/oder die Verschiebung von Terminen.
6. Auf der Grundlage der Informationen gemäß IX.3 wird der Kunde PAARI innerhalb von zwei (2) Wochen verbindlich mitteilen, ob er die Durchführung der Änderung wünscht oder den Vertrag unverändert fortführen möchte. Äußert sich der Kunde binnen dieser Frist nicht, so gilt die Änderung als abgelehnt.

X. Nutzungsrechte

1. Soweit Urheberrechte an den von PAARI erstellten Arbeitsergebnissen entstehen, räumt PAARI dem Kunden das Recht ein, die betreffenden Arbeitsergebnisse umfassend für eigene Anwendungszwecke zu nutzen.
2. Für die Nutzungsrechte an von PAARI überlassener Standardsoftware gilt alleine Abschnitt III.

Ergänzende Bedingungen für Werkleistungen

XI. Lieferung von Programmen

1. PAARI liefert Programme, die auf Wunsch des Kunden durch PAARI modifiziert oder erstellt wurden, in dem jeweils vereinbarten Format (Objektcode oder Quellcode). Soweit kein Format vereinbart ist, liefert PAARI im Objektcode.
Eine Benutzerdokumentation zu diesen Programmen wird nur geliefert, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.
2. Standardbausteine, die PAARI in die Programme einbringt, liefert PAARI als Objektprogramme ohne systemtechnische Dokumentation.

XII. Abnahme

1. Der Kunde wird die Leistungen von PAARI überprüfen. Die Prüffrist beträgt zwei (2) Wochen. Bei Vertragsgemäßheit wird der Kunde nach Ablauf der Prüffrist die Abnahme erklären. Die Leistungen gelten als abgenommen, sobald deren Nutzbarkeit nach Ablauf der Prüffrist auf die Dauer einer Frist von zwei (2) weiteren Wochen nicht wegen gemeldeter Fehler erheblich eingeschränkt ist.
PAARI ist bereit, den Kunden bei einer Abnahmeprüfung gegen Vergütung nach Aufwand zu unterstützen. Der Kunde kann und soll Testfälle dafür unter Einhaltung einer Frist von einer (1) Woche stellen.
2. Soweit Teillieferungen vereinbart werden, werden diese jeweils für sich abgenommen. Das Zusammenwirken aller Teile wird innerhalb der Abnahmeprüfung für die letzte Teillieferung überprüft.

Ergänzende Bedingungen für die Pflege von Software

XIII. Gegenstand

1. Soweit die Softwarepflege vereinbart ist, erbringt PAARI die hierzu im Vertrag aufgeführten Leistungen.
2. Soweit nicht eine feste Laufzeit für die Softwarepflege vereinbart ist, wird diese von PAARI zunächst für ein (1) Jahr erbracht. Sie verlängert sich jeweils um ein (1) weiteres Jahr, sofern sie nicht mit einer Frist von sechs (6) Monaten vor Ablauf vom Kunden oder von PAARI gekündigt wird.
3. Der Abschluss einer Softwarepflege (Software-Service) für das erste (1) Jahr ist verbindlich und nicht im Softwareangebotspreis enthalten.
4. Der Kunde erhält mit der Installation eine zeitlich beschränkte Lizenz. Mit dem Eintreffen des unterschriebenen Softwarepflegevertrages bei PAARI und dem vollständigen Ausgleich der berechneten Leistungen wird dem Kunden die von ihm erworbene Lizenz erstellt und ausgeliefert. Das Einspielen der Lizenz übernimmt der Kunde. Sollte der Kunde PAARI beauftragen die Lizenzen einzuspielen, kann PAARI den Aufwand dem Kunden nach den aktuellen Stundenverrechnungssätzen berechnen. Der Softwarepflegevertrag beginnt mit dem Lieferungsdatum.
5. Die im Rahmen der Softwarepflege vereinbarten Leistungen beziehen sich auf die jeweils neueste freigegebene Standardversion der Programme und die jeweils vorhergehende Standardversion. Sie enden für die vorhergehende Standardversion frühestens sechs (6) Monate nach Freigabe der neuesten Standardversion.

6. Etwaige Gewährleistungspflichten von PAARI bleiben von den Regelungen zur Softwarepflege unberührt.
- XIV. Fehlerbeseitigung**
Soweit Fehlerbeseitigung als Pflegeleistung vereinbart worden ist, gilt:
1. Fehler werden definiert als Abweichungen von den Eigenschaften, die die betreffende Software gemäß den Vereinbarungen der Vertragspartner haben soll oder für ihre gewöhnliche Verwendung haben muss.
 2. Für die Durchführung der Fehlerbeseitigung gilt XXIX entsprechend.
- XV. Weiterentwicklung der zu pflegenden Standardprogramme**
Ist im Rahmen der Softwarepflege die Lieferung von weiterentwickelten Versionen der Software vereinbart, gelten folgende Regelungen:
1. PAARI wird dem Kunden weiterentwickelte Standardversionen (Updates und Upgrades) einschließlich der zu diesen gehörenden Dokumentationen entsprechend II nach deren Freigabe durch PAARI zur Verfügung stellen. Das gilt nicht für Erweiterungen oder neue Versionen, die PAARI in der Preisliste von PAARI als neue Programme gesondert anbietet; insbesondere wird PAARI solche Versionen gesondert anbieten, die aufgrund einer Änderung der wesentlichen programmtechnischen Grundlagen oder Funktionen einen Technologiesprung beinhalten.
Der Kunde wird weiterentwickelte Versionen testen, bevor er sie produktiv einsetzt.
 2. Der Kunde wird dafür sorgen, dass seine IT-Anlage, auf der er die zu wartenden Programme betreibt, insb. deren Systemsoftware, jeweils den technischen Stand hat, den die zu wartenden Programme in ihrer jeweiligen Version erfordern. PAARI wird den Kunden jeweils frühzeitig davon unterrichten, ab wann welcher technische Stand für die erforderlich ist. Der Kunde darf einen neuen Stand der Systemsoftware erst einführen, nachdem PAARI die Programme für diesen freigegeben hat. Der Kunde wird PAARI vorab informieren, wenn der Kunde eine neue Version der benötigten Systemsoftware installieren will.
 3. PAARI verpflichtet sich, eine weiterentwickelte Version der zu wartenden Programme zu liefern, wenn Änderungen gesetzlicher Vorschriften oder anderer für die Programme maßgeblicher Regelungen dies erfordern. Diese Pflicht besteht jedoch nur im Hinblick auf in Deutschland geltende Gesetze und Regelungen.
- XVI. Pflege von kundenspezifischer Programmierung**
1. Solange keine Pflegevereinbarung für Standardprogramme besteht, ist PAARI auch ohne gesonderte Pflegevereinbarung bereit, die von PAARI erstellten Modifikationen, Erweiterungen und Individualprogramme gegen Vergütung nach Aufwand zu warten.
 2. Wenn für die kundenspezifische Programmierung Pflege gegen pauschale Vergütung vereinbart wird, gilt: Die Pflege der kundenspezifischen Programmierung beinhaltet die Übertragung der Programmierung in weiterentwickelte Versionen der Standardprogramme, bei Bedarf auch die Anpassung von kundenspezifischen Zusatzprogrammen an weiterentwickelte Versionen der Standardprogramme.
- XVII. Vergütung für Softwarepflege**
1. Soweit nicht anderweitig vereinbart, ist die Vergütung für die Softwarepflege vom Kunden für den jeweils vereinbarten Abrechnungszeitraum im Voraus zu zahlen.
 2. PAARI ist berechtigt, einmal pro Kalenderjahr die Vergütung für die Softwarepflege zu erhöhen. PAARI darf eine solche Preiserhöhung jedoch erstmals nach Ablauf des ersten Pflegejahres vornehmen. Beträgt die Erhöhung der Vergütung mehr als 10 %, kann der Kunde innerhalb eines (1) Monats nach Zugang der Änderungsmitteilung die Pflegevereinbarung zu dem Zeitpunkt schriftlich kündigen, an welchem die Erhöhung der Gebühren in Kraft treten soll.

Ergänzende Bedingungen für Schulungen

- XVIII. Gegenstand**
Auf Wunsch des Kunden führt PAARI generelle oder kundenspezifische Schulungen durch. Einzelheiten werden gesondert vereinbart.
- XIX. Anmeldung**
Die Anmeldung zu den Schulungen kann nur per Fax oder E-Mail oder über das Internet erfolgen. PAARI wird die Anmeldung schriftlich bestätigen. Bei kundenspezifischen Schulungen gilt der Auftrag des Kunden als Anmeldung.
- XX. Vergütung, Zahlungen**
1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, verstehen sich die Preise für die Schulungen je Teilnehmer. Die Gebühren werden mit der Anmeldebestätigung durch PAARI fällig.
 2. Sind Schulungen beauftragt, kann PAARI bei nicht fristgerechtem Eingang der Zahlung den betreffenden Teilnehmer von der Veranstaltung ausschließen bzw. die Durchführung der kundenspezifischen Schulung absagen.
- XXI. Stornierung**
1. Der Kunde kann für jeden Teilnehmer einer Schulung bis spätestens vierzehn (14) Kalendertage vor Beginn der Schulung die Teilnahme stornieren. Storniert der Kunde zu einem späteren Zeitpunkt, kann PAARI 50 % der auf den Teilnehmer entfallenden Teilnahmegebühr in Rechnung stellen; erfolgt eine Stornierung erst einen (1) Arbeitstag vor Beginn der Schulung oder später, kann PAARI die Gebühr voll berechnen. Dies gilt auch bei Nichterscheinen eines Teilnehmers, sofern der absagende Teilnehmer oder der Kunde keinen Ersatzteilnehmer stellt.
Bei kundenspezifischen Schulungen gilt zusätzlich: Der Kunde kann nur bis spätestens einen (1) Monat vor Beginn der Schulungen die Durchführung insgesamt stornieren. Storniert der Kunde zu einem späteren Zeitpunkt, kann PAARI 50 % der vereinbarten Vergütung in Rechnung stellen, es sei denn, der Termin für die Schulung wird einvernehmlich verschoben. Erfolgt eine Stornierung erst drei (3) Arbeitstage vor Beginn, kann PAARI die Gebühr voll berechnen, es sei denn, der Termin für die Schulung wird einvernehmlich verschoben. PAARI wird eine Verschiebung nicht unbillig verweigern.
 2. PAARI behält sich vor, eine Veranstaltung jederzeit abzusagen, wenn die erforderliche Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird oder organisatorische bzw. technische Gründe das gebieten, insbesondere wenn der Referent erkrankt ist.
 3. PAARI kann Referenten austauschen. In diesem Fall ist der Kunde weder zum Rücktritt von der Schulung noch zur Minderung der Teilnehmergebühr berechtigt.
- XXII. Rechte an Unterlagen**
Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, behält sich PAARI alle Rechte an innerhalb der Schulungen von PAARI übergebenen Unterlagen von PAARI vor. Der Kunde darf diese weder vervielfältigen, bearbeiten, noch Dritten übermitteln oder sonst wie zugänglich machen.

Allgemeine Bedingungen

- XXIII. Vorbehalt der Selbstbelieferung**
Die richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten.
- XXIV. Vergütung, Zahlungen**
1. Die Vergütung für die Überlassung von Programmen wird nach erfolgter Lieferung fällig.
 2. Soweit nicht ein Festpreis vereinbart ist, werden sämtliche Leistungen von PAARI nach Aufwand vergütet.
Soweit nach Aufwand vergütet wird, richten sich Stundensätze, Reisekosten und Nebenkosten nach der jeweils gültigen Preisliste von PAARI, sofern nichts anderes vereinbart ist. PAARI kann monatlich abrechnen.
Soweit nicht anderweitig vereinbart, sind Reisekosten und Reisezeiten auch bei Festpreisen gesondert zu vergüten.
 3. Zahlungen sind, soweit nicht anders vereinbart, sofort nach Rechnungseingang ohne Abzug zu leisten.
 4. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
 5. Das Recht des Kunden zur Nutzung der von PAARI gelieferten Programme ruht, wenn der Kunde in Zahlungsverzug ist. PAARI kann dieses mittels technischer Maßnahmen überwachen und die Nutzung verhindern.
 6. Der Kunde ist – unbeschadet seines Rechts, Zahlungen wegen unvollständiger oder fehlerhafter Leistung seitens PAARI zu verweigern – nicht befugt, Zahlungen zurückzuhalten. Er kann nur mit Forderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt, entscheidungsreif oder die von PAARI anerkannt worden sind.

XXV. Pflichten des Kunden zum Programmschutz

1. Der Kunde erkennt an, dass die von PAARI gelieferten bzw. erstellten Programme samt Benutzerdokumentation und weiterer Unterlagen, auch in zukünftigen Versionen, urheberrechtlich geschützt sind und Betriebsgeheimnisse von PAARI bzw. des jeweiligen Herstellers darstellen. Der Kunde trifft zeitlich unbegrenzt Vorsorge, dass die Programme vor missbräuchlicher Nutzung geschützt werden.
Falls PAARI dem Kunden Quellprogramme zur Verfügung stellt, darf der Kunde diese Dritten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von PAARI zugänglich machen. PAARI darf die Zustimmung nicht entgegen Treu und Glauben verweigern. PAARI braucht die Zustimmung jedoch nicht dafür zu geben, dass ein Dritter die Pflege der Programme übernimmt.
2. Der Kunde darf Vervielfältigungsstücke (Kopien) nur zu notwendigen Sicherungszwecken, als Ersatz oder – im Fall der Lieferung von Quellprogrammen – zur Fehlersuche erstellen. Der Vermerk auf dem gelieferten Datenträger über Programmname, Urheberrechtsinhaber und Lieferant ist auch auf Datenträger mit Kopien anzubringen.
3. Dem Kunden ist es untersagt, von den Programmen abgeleitete Programme zu erstellen.
4. Der Kunde darf die Benutzerdokumentation der Programme nur für interne Zwecke verwenden und diese nur im Rahmen des eigenen zulässigen Gebrauchs vervielfältigen. Der Kunde darf die Benutzerdokumentation nicht übersetzen, ändern oder erweitern oder davon abgeleitete Werke erstellen.
5. Rückübersetzungen des überlassenen Programms in andere Codeformen (Dekompile) und sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der Software (Reverse-Engineering) sind nicht gestattet.

XXVI. Datensicherung

1. Der Kunde ist für die ordnungsgemäße Sicherung der von ihm gespeicherten Dateien und Daten selbst verantwortlich.
2. Soweit erforderlich, insb. soweit die Leistungen von PAARI zu Änderungen in den Datensicherungsabläufen des Kunden führen, wird PAARI den Kunden in die geänderten Datensicherungsabläufe einweisen.

XXVII. Fernbetreuung

1. Der Kunde wird PAARI auf Wunsch Fernbetreuung (Ferndiagnose und -korrekturen, Überspielen von neuen Versionen) ermöglichen, soweit diese technisch machbar ist. Der Kunde wird dafür bei sich einen Anschluss an das Telekommunikationsnetz auf eigene Kosten zur Verfügung stellen, sodass die Systeme beider Seiten miteinander gekoppelt werden können. Soweit nichts anderes vereinbart ist, trägt der Kunde evtl. anfallende Leitungskosten.
2. Das Anmelden auf dem System des Kunden seitens PAARI erfolgt durch ein vom Kunden kontrolliertes Benutzerprofil/Kennwort. Aus Gründen des Datenschutzes gibt der Kunde die Leitung frei. PAARI wird den Kunden über die durchgeführten Maßnahmen informieren.
3. Ermöglicht der Kunde die Fernbetreuung nicht, erstattet er PAARI den dadurch verursachten Mehraufwand, auf jeden Fall Reisezeiten und Mehrkosten für die Beseitigung von Mängeln bzw. Fehlern.

XXVIII. Auftragsdatenverarbeitung

1. Soweit PAARI im Rahmen der unter diesem Vertrag ausgeführten Leistungen (i) Zugriff auf personenbezogene Daten erhält, die vom Kunden genutzt oder verarbeitet werden, und/oder (ii) diese personenbezogenen Daten anderweitig verarbeiten oder nutzen muss, geschieht dies im Auftrag des Kunden gemäß § 11 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Dies gilt auch im Rahmen von bloßen Prüfungs- oder Wartungsarbeiten bzgl. der IT-Anlagen des Kunden oder bzgl. auf diesen IT-Anlagen befindlicher Software (siehe § 11 Abs. 5 BDSG).
2. PAARI wird die personenbezogenen Daten nur im Rahmen der Weisungen des Kunden verarbeiten oder nutzen. Gehen die Weisungen des Kunden über die Anforderungen des BDSG hinaus, hat der Kunde den PAARI hierdurch entstehenden Aufwand zu vergüten. PAARI wird den Kunden unverzüglich darauf hinweisen, wenn PAARI der Ansicht ist, dass eine Weisung des Kunden gegen geltendes Datenschutzrecht verstößt.
3. Der Kunde ist alleine verantwortlich für die Einhaltung der Bestimmungen des anwendbaren Datenschutzrechts im Hinblick auf (i) die Erhebung der betreffenden personenbezogenen Daten, (ii) die Offenlegung dieser personenbezogenen Daten gegenüber PAARI sowie (iii) die von PAARI gemäß Auftrag oder auf Weisung des Kunden vorgenommene Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten.
4. Der Kunde stellt PAARI von allen Rechten und Ansprüchen frei, die Dritte gegen PAARI wegen einer Verletzung der Pflichten des Kunden aus XXVIII.3 geltend machen. Der Kunde übernimmt ferner sämtliche Schäden, notwendigen und nützlichen Aufwendungen sowie sonstige angemessenen Kosten (einschließlich Anwaltskosten), die PAARI dadurch entstehen, dass ein Dritter (einschließlich staatlicher Behörden) rechtliche Schritte (gerichtlich oder außergerichtlich) gegen PAARI wegen einer Verletzung der Pflichten des Kunden aus XXVIII.3 einleitet oder unternimmt.
Vorstehender Absatz gilt nicht, soweit der Kunde die Verletzung der Pflichten aus XXVIII.3 nicht zu vertreten hat.
5. PAARI wird nur solche Mitarbeiter einsetzen, die PAARI vorab gemäß § 5 BDSG auf das Datengeheimnis verpflichtet hat.
6. PAARI wird alle technischen und organisatorischen Maßnahmen treffen, die erforderlich sind, um die für PAARI anwendbaren Vorschriften des BDSG zu erfüllen, insbesondere die in der Anlage zu § 9 Satz 1 BDSG genannten Anforderungen.
7. PAARI teilt dem Kunden auf Anfrage die Kontaktdaten des betrieblichen Datenschutzbeauftragten von PAARI mit.
8. Sofern PAARI für die Erfüllung der in XXVIII dieses Vertrags genannten Aufgaben PAARI Dritte einsetzt, hat PAARI sicherzustellen, dass alle in XXVIII genannten Pflichten von PAARI auch von diesen Dritten eingehalten werden.
9. PAARI wird alle personenbezogenen Daten, die PAARI im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung zur Kenntnis erlangt, vertraulich behandeln und sicher verwahren. PAARI darf diese Daten nicht an Dritte weitergeben, außer der Kunde hat zuvor ausdrücklich zugestimmt.
10. PAARI wird den Kunden auf sein schriftliches Verlangen hin bei der Wahrung der Rechte der Betroffenen, insbesondere im Hinblick auf die Benachrichtigung, Auskunftserteilung sowie die Berichtigung, Sperrung oder Löschung von personenbezogenen Daten im Rahmen der Möglichkeiten von PAARI unterstützen. Der Kunde hat den PAARI hierdurch entstehenden Aufwand zu vergüten.
11. Der Kunde kann sich nach vorheriger Abstimmung mit PAARI zu Prüfzwecken in den Betriebsstätten von PAARI von der Angemessenheit der Maßnahmen zur Einhaltung der technischen und organisatorischen Erfordernisse der für die Auftragsdatenverarbeitung einschlägigen Datenschutzgesetze überzeugen, vorausgesetzt das erfolgt zu den üblichen Geschäftszeiten von PAARI und ohne Störung des Betriebsablaufs von PAARI. PAARI verpflichtet sich, dem Kunden auf schriftliche Anforderung innerhalb angemessener Frist die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung der Kontrolle der Pflichten von PAARI nach XXVIII erforderlich sind.

XXIX. Vereinbarungen zur Mängelbeseitigung

1. Treten bei vertragsgemäßer Benutzung der Leistungen von PAARI Mängel auf, hat der Kunde diese in nachvollziehbarer Form unter Angabe der für die Mängelerkennung zweckdienlichen Informationen zu melden, und zwar auf Verlangen von PAARI schriftlich.
Voraussetzung für alle Ansprüche gegen PAARI ist, dass der betreffende Mangel reproduzierbar ist oder durch maschinell erzeugte Ausgaben aufgezeigt werden kann.
Der Kunde hat PAARI im Rahmen des Zumutbaren bei der Beseitigung von Mängeln zu unterstützen, insb. bei einem mangelhaften Programm auf Wunsch von PAARI das Programm, wie es bei Auftreten des Mangels benutzt wurde, zu übersenden und Maschinenzeit zur Verfügung zu stellen sowie Korrekturmaßnahmen oder Ersatzlieferungen, die PAARI bereitstellt, einzuspielen.
2. PAARI erbringt die Nacherfüllung nach eigener Wahl durch Mängelbeseitigung oder durch Ersatzlieferung in angemessener Frist. PAARI wird bei Mängeln, die den Einsatz eines Programms schwerwiegend beeinträchtigen, bei Bedarf eine Umgehungslösung vor der endgültigen Nacherfüllung bereitstellen.
PAARI braucht andere Mängel erst zu dem Zeitpunkt beseitigen, zu dem PAARI das im Rahmen sachgerechter Versionspflege einplant. PAARI wird auch für solche Mängel Umgehungslösungen bereitstellen, soweit das für PAARI zumutbar ist. Bei Programmen, die ausdrücklich als solche von Vorlieferanten gekennzeichnet sind, braucht PAARI das nur zu tun, soweit PAARI dazu technisch in der Lage ist und das PAARI zu finanziell akzeptablen Konditionen möglich ist. PAARI wird aber Korrekturmaßnahmen, die beim Vorlieferanten bereits vorhanden sind, bereitstellen.
3. Alle Ansprüche gegen PAARI erlöschen für solche Produkte oder Leistungen von PAARI, die der Kunde ändert oder in die er sonst wie eingreift, es sei denn, dass der Kunde im Zusammenhang mit der Mängelmeldung nachweist, dass der Eingriff für den Mangel nicht ursächlich ist.
4. PAARI kann die Vergütung des eigenen Aufwands verlangen, soweit PAARI auf Grund einer Mängelmeldung tätig geworden ist, ohne dass der Kunde einen Mangel nachgewiesen hat. Dies gilt nicht, soweit PAARI aufgrund einer Pflegevereinbarung mit dem Kunden ohnehin hätte tätig werden müssen.
5. Die Verjährungsfrist für Ansprüche des Kunden wegen Mängeln („Gewährleistungsfrist“) beträgt zwölf (12) Monate. Die Erweiterung des Benutzungsumfangs oder die Auslieferung einer weiterentwickelten Version im Rahmen der Pflege führen nicht zu einer neuen Verjährungsfrist.

XXX. Haftung

1. Schadensersatzansprüche des Kunden gegen PAARI (einschl. deren Erfüllungsgehilfen), gleich aus welchem Rechtsgrund, die im Zusammenhang mit diesem Rahmenvertrag oder den Einzelverträgen entstehen und die leichte Fahrlässigkeit voraussetzen, bestehen nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht verletzt worden ist, deren Verletzung den Vertragszweck gefährden würde (Kardinalpflicht).

Schadensersatzansprüche sind in diesem Fall auf den typischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt. Die Einschränkungen gelten nicht, soweit die Schäden durch die Betriebshaftpflichtversicherung von PAARI gedeckt sind, vorausgesetzt der Versicherer hat an PAARI gezahlt. PAARI verpflichtet sich, die bei Abschluss dieses Vertrags bestehende Deckung aufrechtzuerhalten.

2. Ansprüche wegen Körperschäden sowie Ansprüche auf der Grundlage des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
3. Eine Haftung für entgangenen Gewinn, für Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Lizenznehmer, für Folgeschäden und Schäden aus Unterstützung und Beratung ist ausgeschlossen.
4. PAARI übernimmt keinerlei Haftung für möglicherweise auftretende Schäden, die durch die Installation und die Verwendung der Software entstehen.
5. PAARI übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit der Umsetzung der technischen Dokumentation der Software.
6. PAARI übernimmt keinerlei Haftung für Folgeschäden, die durch die Benutzung der Software entstehen.

XXXI. Geheimhaltung

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, über alle ihnen im Rahmen der vertraglichen Zusammenarbeit zur Kenntnis gelangten vertraulichen Informationen strengstes Stillschweigen zu bewahren und diese Informationen weder weiterzugeben, auf sonstige Art zu verwerfen noch Dritte darüber in Kenntnis zu setzen.
2. **„Vertrauliche Informationen“** bezeichnet alle Informationen, die
 - (a) ihrer Natur nach vertraulich (Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse) sind,
 - (b) die als „vertraulich“ und/oder als „Eigentum/ ... gehörend“ gekennzeichnet sind oder
 - (c) die der Geber – im Falle mündlicher Information – bei der Mitteilung als vertraulich oder als ihm gehörend bezeichnet oder die er innerhalb von zehn (10) Tagen nach Mitteilung schriftlich so bezeichnet.
3. Bis zu dem Zeitpunkt, zu dem vertrauliche Informationen nicht mehr vertraulich sind, hat der Empfänger vertrauliche Information vertraulich zu halten und sie Dritten nicht mitzuteilen. Er muss sie mit derselben Sorgfalt schützen, wie er normalerweise seine eigenen vertraulichen und ihm gehörenden Informationen behandelt, in keinem Fall aber in weniger als in angemessener Weise.
4. Jeder Vertragspartner verpflichtet sich, vertrauliche Informationen nur an solche Mitarbeiter weiterzugeben, die diese zur Durchführung dieses Vertrags bzw. des jeweiligen Einzelauftrags benötigen, und steht dafür ein, dass diese Mitarbeiter zum Zeitpunkt der Weitergabe entsprechend den Bedingungen dieses Vertrags zur Geheimhaltung verpflichtet sind.
5. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, bleiben alle vertraulichen Informationen in der alleinigen Verfügungsgewalt des Gebers und dürfen vom Empfänger nur für diejenigen Zwecke verwendet werden, die vom Geber beabsichtigt oder von den Vertragspartnern vereinbart sind. Alle vertraulichen Informationen, einschließlich aller Kopien davon und alle Dokumente, Berichte, Arbeitspapiere oder andere Gegenstände, die vertrauliche Informationen enthalten, sind zu dem früheren der folgenden Zeitpunkte an den Geber zurückzugeben oder zu vernichten: nämlich wenn der Geber das verlangt, wenn der betreffende Einzelauftrag endet oder wenn dieser Vertrag endet. Der Empfänger wird schriftlich bestätigen, dass er diese Pflichten erfüllt hat.
6. Die vorstehenden Geheimhaltungspflichten bestehen nicht bezüglich solcher vertraulicher Informationen,
 - (a) die der Empfänger zum Zeitpunkt des Empfangs nachweislich bereits kennt oder
 - (b) die ohne Verschulden des Empfängers allgemein bekannt werden oder
 - (c) die der Empfänger von einem Dritten ohne weitere Geheimhaltungsverpflichtung und ohne Verletzung dieses XXXI erhält oder
 - (d) die der Empfänger unabhängig entwickelt oder
 - (e) die der Empfänger aufgrund Gesetzes bekannt geben muss. Voraussetzung ist, dass der Empfänger den Geber unverzüglich darüber informiert, so dass der Geber gerichtliche oder sonstige angemessene Schutzmaßnahmen treffen kann. Der Empfänger wird nur solche Teile der Vertraulichen Information weitergeben, die er aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung weitergeben muss. Er wird sich intensiv bemühen, die Weitergabe durch gerichtliche oder andere Maßnahmen zu vermeiden.
7. Die Beendigung dieses Vertrags beendet nicht die Geheimhaltungspflichten des Empfängers; diese Verpflichtungen bleiben darüber hinaus noch drei (3) Jahre in Kraft.

XXXII. Schlussbestimmungen

1. Der Vertrag und seine Änderungen bedürfen der Schriftform.
2. Gerichtsstand im Verhältnis zu Kaufleuten ist der Sitz von PAARI.
3. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

PAARI GmbH
Bahnhofplatz 4
99195 Erfurt-Stotternheim
www.paari.de